

# Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

## Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom November 2022

In der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 13. Dezember 2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen gefasst (Beschluss-Nr. ....). In der selben Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben wurde die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen in der Fassung vom November 2022, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: ....).

Konkreter Anlass für das Planverfahren ist das Vorhaben der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e.G., eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Landwirtschaftsfläche am nordwestlichen Osteingang von Osterhausen zu errichten.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Osterhausen, Flur 9, Flurstück: 5/90.



Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen liegt in der Zeit vom

**29.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023**

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 08.30 – 12.00 Uhr                       |
| Dienstag   | 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr |
| Mittwoch   | nach Vereinbarung                       |
| Donnerstag | 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr |
| Freitag    | nach Vereinbarung                       |

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Abgabe einer Stellungnahme kann auch als E-Mail an die Adresse [alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de](mailto:alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de) erfolgen.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - SG Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner: Herr Raksi Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: [alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de](mailto:alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de).

Parallel dazu kann der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen im Internet unter folgender Adresse:

**[www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen**

abgerufen sowie auf der Internetseite des Landesportales von Sachsen-Anhalt unter: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/Bauleitplanung/index.html> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 14.12.2022

  
Carsten Staub  
Bürgermeister

